

Wenn Quellen falsch sprudeln

Kein „uneingeschränkter Zugang zur digitalen Welt“ für Kinder – im Jahr 1989!

1989 – das Jahr der friedlichen Revolution in Deutschland. Die sogenannte „Digitale Welt“ liegt noch im Nebel der Zukunft. 1991 „erfindet“ Timothy John Berners-Lee das öffentliche Web; 1998 wird „Google“ gegründet, 2003 folgt „Facebook“ – und erst 2007 bringt Steve Jobs sein legendäres iPhone auf den Markt. Ganz klar: Im Jahr 1989 kann keine Rede von einer „Digitalen Welt“ sein, wie wir sie heute kennen.

Daher muss auch die UN-Kinderrechtskonvention ein Kind ihrer Zeit sein: Die UNO-Generalversammlung nahm sie am 20. November 1989 an, am 5. April 1992 trat sie in Deutschland in Kraft. Die amtliche Übersetzung stammt ebenfalls aus dieser Zeit, der Wortlaut der Konvention hat sich seither nicht geändert. Bis heute beginnt Artikel 17 mit der Aussage:

„Die Vertragsstaaten erkennen die wichtige Rolle der Massenmedien an und stellen sicher, dass das Kind Zugang hat zu Informationen und Material aus einer Vielfalt nationaler und internationaler Quellen.“¹

Dann wird betont, wie diese Quellen das „soziale, seelische und sittliche Wohlergehen“ fördern sollen. Ziel für die Kinder sei „die körperliche und geistige Gesundheit“. Uns interessiert besonders Artikel 17, der mit den Worten überschrieben ist: „Zugang zu den Medien; Kinder- und Jugendschutz“. Es folgen weitere Details, eines fällt besonders auf: Die Vertragsstaaten sollen „die Herstellung und Verbreitung von Kinderbüchern fördern.“

Wer also Argumente für eine digitalfixierte Medienpädagogik sucht und sich dabei auf die Kinderrechtskonvention berufen will, steht vor einem großen Problem: Der Originaltext kann aus historisch und logischen Gründen keine Referenz auf die „digitale Welt“ enthalten. Es ist die Rede von „Massenmedien“. Facebook, TikTok und Co. existierten nicht, Mark Zuckerberg war noch ein Dreikäsehoch ...

Phantasie ist gefragt – und so verbreitet sich offensichtlich durch „copy & paste“ folgende Interpretation von Artikel 17 im Netz:

„Jedes Kind hat das Recht auf einen uneingeschränkten und gleichberechtigten Zugang zur digitalen Welt.“²

Diese Formulierung taucht auf der Seite „Kinderrechte.digital“ auf, als Quelle wird das Kürzel „UN-KRK Art. 17“, was für die UN-Kinderrechtskonvention steht. Diese Angabe ist falsch, da im Originaltext der Vereinten Nationen nicht von einer „digitalen Welt“ die Rede sein kann, wie wir bereits gezeigt haben.

¹ Deutsches Kinderhilfswerk (o. J.): „Im Wortlaut: Die UN-Konvention über die Rechte des Kindes“, in: <https://www.kinderrechte.de/kinderrechte/un-kinderrechtskonvention-im-wortlaut/#c3237> (09.10.2021)

² Stiftung Digitale Chancen (o. J.): „Recht auf Zugang“, in: <https://www.kinderrechte.digital/fokus/index.cfm/topic.272> vom 16.10.2021

Wenigstens findet sich dazu der Hinweis, dass die Kinderrechtskonvention „unter die Lupe“ zu nehmen sei. Sie solle „unter dem Aspekt der Veränderung der Gesellschaft im Zuge der Digitalisierung“ betrachtet werden. Das scheint verständlich zu sein; dieser Ansatz ändert aber nichts an der fragwürdigen Zitiertechnik.

Diese komplette Neuinterpretation zieht Kreise. Cassandra Ribeiro behauptet auf dem „FRÖBEL PädagogikBlog“: „Artikel 17 der UN-Kinderrechtskonvention betont das Recht eines jeden Kindes auf einen gleichberechtigten und uneingeschränkten Zugang zu (digitalen) Medien.“ Nein, das kann Artikel 17 aus historischen Gründen nicht leisten. Wer aber so Argumente aufs digitale Gleis setzt, kann geschwind Fahrt aufnehmen, um mit Artikel 17 Thesen zu begründen, die das Original nicht hergibt. Ribeiro: „Schon allein dieses Recht macht die Frage überflüssig, ob Kinder mit digitalen Medien in Berührung kommen sollten oder nicht. Es stellt sich vielmehr die Frage, wie wir ihnen diesen Zugang gewähren können.“³

Gerade da sind wir völlig anderer Meinung: „Eine Kindheit ohne Computer ist der beste Start ins digitale Zeitalter.“⁴ Es ist eine Frage der Entwicklungspsychologie, wann und wie Kinder mit digitalen Medien konfrontiert werden. Sicher nicht im Kindergarten und der Grundschule (siehe Artikel „Kindeswohlgefährdung von Amts wegen“). Es ist bemerkenswert, wie Ribeiro einseitig auf den Online-Zug aufspringt, um die Frage für „überflüssig“ zu erklären, ob Kinder Kontakt mit digitalen Medien haben sollten. Wer sich bei dieser These auf die Kinderrechtskonvention beruft, glaubt auf einem starken Fundament zu stehen ... Peinlich, wenn es diese Grundlage nicht gibt. Die Wirklichkeit: Es werden Sekundärquellen wie die Seite „Kinderrechte.digital“ angeführt – mit einem offensichtlich falschen Quellenverweis auf die „UN-KRK Art. 17“.

Wer aber weiterrecherchiert, stößt im Netz auf die „Sofia-Strategie des Europarats (2016-2021)“. In einer Kurzfassung heißt es da: „Das Internet ist ein integraler Teil des Lebens von Kindern geworden. Sie haben das Recht, online zu lernen, zu spielen und zu kommunizieren. Dabei sollten sie geschützt sein vor Mobbing, Hass-Rede, Radikalisierung, sexuellem Missbrauch und anderer Risiken aus den dunklen Bereichen des Netzes.“⁵ Es sei eine zentrale Herausforderung für die Mitgliedsstaaten des Europarates, „diese Rechte der Kinder in einer digitalen Umwelt zu garantieren“.

Entscheidend ist dabei: Die „Sofia-Strategie“ berücksichtigt die UN-Kinderrechtskonvention („Bearing in mind the United Nations Convention on the Rights of the Child (UNCRC)“^{6 7}). So wirft sie einen viel differenzierteren

³ Ribeiro, Cassandra (2020): „Kinderrechte in der digitalen Welt“, in: <https://www.paedagogikblog.de/kinderrechte-in-der-digitalen-welt/> vom 16.10.2021

⁴ Lembke, Gerald / Leipner, Ingo (2018): „Die Lüge der digitalen Bildung“, 4. Aufl., Redline, München, S. 8

⁵ Europarat (2016): „Strategy for the Rights of the Child 2016-2021, In a nutshell“, in: <https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=090001680644297> vom 16.10.2021

Blick auf das Thema „digitale Rechte“, zu denen der Schutz vor diversen Gefahren aus dem Internet gehört. Doch mit der Formulierung „integraler Teil des Lebens“ wählt auch die „Sofia-Strategie“ eine einseitige Sichtweise, die den Blick vor den vielen negativen Aspekten verschließt, die mit einer frühen Nutzung digitaler Medien durch Kinder verbunden sind. Das geht weiter über die bereits diskutierten Themen hinaus! „Integral“ bedeutet: alternativlose Lebenswirklichkeit ohne das Potenzial einer Veränderung! Genau diese Haltung ziehen wir in Zweifel, weil neben Hass-Rede oder Mobbing noch ganz andere Risiken am Bildschirm lauern, die Kinder in ihrer kognitiv-seelischen Entwicklung schädigen können.

Fazit: Haben wir Haarspalterei betrieben? Ganz und gar nicht, denn verkürzte Argumentationen laufen schnell um, wenn sie in gefälliger Weise Positionen wiedergeben, die ideologisch ins Konzept passen. Das geht ganz einfach: UN-Kinderrechtskonvention fälschlicher Weise heranziehen, fürs Internet einen „uneingeschränkten und gleichberechtigten Zugang“ erfinden, für Kinder ein Recht darauf ableiten. Fertig! So wurden die eigenen Argumente durch eine angesehene Quelle geädelt, obwohl der Zusammenhang an den Haaren herbeigezogen ist.

So gingen die Macher der Seite „Kinderrechte.digital“ vor, die im Auftrag der privaten „Stiftung Digitale Chancen“ ausgerechnet „Medienkompetenz“ fördern wollen. Die Stifter und Zustifter sind u. a.: „AOL Deutschland“, „Telefónica Deutschland“ oder die Unternehmensberatung „Accenture“, die auch IT-Dienstleistungen verkauft. Wer auf dieser Website hängenbleibt, läuft auch Gefahr, der falschen Interpretation von Artikel 17 zum Opfer zu fallen. Genauso ist es offenbar David Schemberg vom Stuttgarter Jugendamt ergangen: In seiner Antwort an das „Bündnis für humane Bildung“ führt er einen Artikel 17 an, der angeblich aus der Kinderrechtskonvention stammt. Sein Pech: In dieser Form existiert er nicht.

Ingo Leipner

18.10.21

⁷ ebenda, Europarat (2016)